

## §. 1.

Rücksichtlich der Ausstellung von Gefindezeugnißbüchern behält es bei den Bestimmungen unter 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 23. Januar 1856 (W. E. Band 11, S. 3) sein Bewenden.

## §. 2.

Ebenso bewendet es ferner bei der Bestimmung unter 3 dieser Verordnung, wemach die ortspolizeiliche Beaufsichtigung der Diensthöten und die sonstige Handhabung der Gefindepolizei nach Vorschrift der Verordnungen vom 17. Septbr. 1852 (Nr. 38 des Amts- und Verordnungsblatts von 1852) und vom 12. Februar 1853 (Nr. 8 dess. Blatts v. 1853) den Gemeindevorständen, beziehungsweise auf den Kammer- und Rittergütern nach Maßgabe der Verordnung vom 8. Juni 1858 den Landrathsdämtern zuzusehen.

## §. 3.

Das im §. 99 der Gefindeordnung vorgeschriebene Verfahren gegen Diensthöten, welche vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache aus dem Dienste gehen, gehört rücksichtlich der Städte Gera, Schleiz und Lobenstein zur Kompetenz der Gemeindevorstände, rücksichtlich der Stadt und des Amtsbezirks Hirschberg und rücksichtlich der Pflanz Reichensfeld zur Kompetenz der Fürstlichen Justizämter zu Hirschberg und Hohenleuben, als ihnen hierdurch kommissarisch übertragen, rücksichtlich der übrigen Städte und Ortschaften des platten Landes aber zur Kompetenz der Fürstlichen Landrathsdämter.

Wenn in einem derartigen Fall das zurückzuführende Gefinde einen gesetzlichen Weigerungsgrund vorschützt, ist die Sache an die betreffende Gerichtsbehörde zur Erörterung und Entscheidung abzugeben.

Wird durch die letztere der vorgeschützte Weigerungsgrund abgewiesen, so hat die entscheidende Behörde die Sache der Verwaltungsbehörde zum weiteren Vorschreiten nach §. 99 der Gefindeordnung zurückzustellen.

## §. 4.

Die Beschwerden des Gefindes, rücksichtlich der ihnen ausgestellten Zeugnisse (§. 103 der Gefindeordnung) sind bei den in vorstehendem §. 3 bezeichneten Behörden anzubringen und von diesen zu erörtern und zu entscheiden, also

- 1) in den Städten Gera, Schleiz und Lobenstein von den Gemeindevorständen,
- 2) in den Amtsbezirken Hirschberg und Hohenleuben von den Fürstlichen Justizämtern zu Hirschberg und Hohenleuben kraft hierdurch erteilten kommissarischen Auftrags und
- 3) in den übrigen Städten und Ortschaften des platten Landes von den Fürstlichen Landrathsdämtern.